

Kündigung erhalten

Die ersten Schritte – und die Fristen, die wirklich zählen.

Sie haben nur 3 Wochen.

Wer gegen die Kündigung vorgehen will, muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang Kündigungsschutzklage erheben (§ 4 KSchG). Danach gilt die Kündigung in der Regel als wirksam – von wenigen Ausnahmen abgesehen (etwa fehlende Schriftform oder nachträgliche Klagezulassung nach § 5 KSchG).

1

Frist notieren

Datum des Zugangs festhalten – ab da laufen drei Wochen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, zählt der nächste Werktag (§ 193 BGB).

2

Form prüfen

Wirksam nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift (§ 623 BGB). Per E-Mail, WhatsApp oder Fax ist die Kündigung unwirksam.

3

Nichts vorschnell unterschreiben

Aufhebungsvertrag oder Ausgleichsquittung können eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld auslösen. Nehmen Sie sich Bedenkzeit.

4

Arbeitsuchend melden

Unverzüglich bei der Agentur für Arbeit, spätestens drei Tage nach Kenntnis des Endtermins – sonst droht eine Kürzung.

5

Kündigungsschutz prüfen

Das KSchG greift meist ab mehr als 10 Beschäftigten und wenn das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht. Sonderschutz bei Schwangerschaft, Elternzeit, Schwerbehinderung.

6

Unterlagen sichern

Kündigung, Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen sammeln. Verlangen Sie ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Typische Fehler

Die 3-Wochen-Frist verstreichen lassen · einen Aufhebungsvertrag unter Druck unterschreiben · sich zu spät arbeitsuchend melden

Kündigung erhalten? Die Frist läuft.

Wir prüfen Ihre Kündigung, klären Ihre Chancen und übernehmen bei Bedarf die Klage.
Tölle Wagenknecht Rechtsanwälte · tww.law/arbeitsrecht

*Diese Checkliste gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Fristen sind zwingend.
Stand: Juli 2026.*